

Die Stadt Norderstedt,
vertreten durch den Oberbürgermeister –
- im nachfolgenden Stadt genannt -

und die gemeinnützige Gesellschaft Bildung-Erziehung-Betreuung in Norderstedt gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer –
- im nachfolgenden BEB genannt –

schließen folgenden

Personalgestellungsvertrag

§ 1 Vertragszweck

- (1) Die BEB ist u.a. für die Sicherstellung von Betreuungsangeboten – außerhalb des Unterrichts- für Norderstedter Schülerinnen und Schüler zuständig und übernimmt damit in den nächsten Jahren die Hortbetreuung der Grundschule Friedrichsgabe, der Grundschule Harksheide-Nord, der Grundschule Niendorfer Straße und der Grundschule Glashütte-Süd.
- (2) Die Stadt hat den Hort- und Modulbereich der Grundschule Friedrichsgabe bereits aufgelöst.
- (3) Die Stadt stellt der BEB das vorhandene Personal durch Personalgestellung gemäß § 4 Abs. 3 TVöD zur Erfüllung der Hortbetreuung in der Grundschule Friedrichsgabe zur Verfügung. Die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich aus der Anlage.
- (4) Die Stadt und die BEB sind sich darüber einig, dass dem im Vertrag genannten Personenkreis durch die Personalgestellung keine Rechtsnachteile hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses entstehen.
- (5) Die Personalgestellung erfolgt auf Dauer.
- (6) Die Stadt und die BEB beabsichtigen entsprechende Vereinbarungen unter Ziffer 1 genannten Schulen zu schließen oder diesen Vertrag zu ergänzen.

§ 2 Personelle und fachliche Zuständigkeit

- (1) Die Stadt bleibt Arbeitgeber der in der Anlage zu § 1 Abs. 3 dieses Vertrages aufgeführten Beschäftigten. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten, soweit sich aus diesem Vertrag keine abweichende Zuständigkeit ergibt.
- (2) Die Stadt ist für die personellen Angelegenheiten der Beschäftigten aus dem Arbeitsvertragsverhältnis zuständig und verantwortlich. Dies gilt insbesondere für das Arbeitsverhältnis als solches, die gesetzlichen/tariflichen Regelungen, Entgeltzahlungen, Arbeitsunfähigkeit, Umfang des Urlaubs, Unfälle, Versicherungen, VBL, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Abmahnungen/disziplinarische Maßnahmen und sonstige Angelegenheiten der Personalverwaltung.

- (3) Die BEB bzw. deren Bevollmächtigte/r ist/sind für alle fachlichen Angelegenheiten der Beschäftigten aus dem Arbeitsvertrag zuständig, verantwortlich und weisungsbefugt, soweit sie die Tätigkeit der BEB betreffen und für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlich sind. Die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften obliegt der BEB.
- (4) Die Beschäftigten behalten das Recht, sich als interne Bewerberinnen und Bewerber auf die Stellenausschreibungen der Stadt zu bewerben.
- (5) Die Beschäftigten behalten das Recht der Teilnahme an städtischen Fortbildungsmaßnahmen. Die Antragstellung erfolgt über den Geschäftsführer der BEB in der Funktion des Vorgesetzten. Mitbestimmungsrechte sind zu beachten.

§ 3 Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Richtlinien

- (1) Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Richtlinien der Stadt gelten für die Beschäftigten weiter. Sofern erforderlich, sind in Abstimmung mit der BEB und der Stadt Anpassungen möglich. Mitbestimmungsrechte sind zu beachten.
- (2) Sofern entsprechende Regelungen der BEB Anwendung finden sollen und diese nicht der Ziffer 1 widersprechen, ist dies in Abstimmung mit der Stadt möglich. Mitbestimmungsrechte sind zu beachten.

§ 4 Erstattung der Kosten

Die BEB erstattet der Stadt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Personalkosten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Quartalsende. Die Zahlung durch die BEB erfolgt innerhalb von 10 Werktagen.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die BEB hat alle für das Arbeitsverhältnis- insbesondere für die Entgeltfortzahlungserheblichen Umstände (z.B. Erkrankung, Fernbleiben vom Dienst, Verstoß gegen Dienstpflichten) unverzüglich der Stadt anzuzeigen und hierüber bestehende Unterlagen weiterzuleiten.
- (2) Die BEB wird bei einem Ausfall der ihr zur Verfügung gestellten Beschäftigten, insbesondere in Folge von Krankheit, Urlaub oder Ausscheiden aus dem Dienst, selbst Ersatzkräfte zur Verfügung stellen.

§ 6 Personalvertretung

Die Rechte und Pflichten der Personalvertretung der Stadt werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7 Schadenersatzansprüche

Die Stadt wird gegen die BEB keine Schadenersatzansprüche geltend machen, die sich aus dem Verhalten der abgeordneten Beschäftigten ergeben. Die Stadt stellt die BEB von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die durch abgeordnete Beschäftigte entstehen. Ein Regress gegen abgeordnete Beschäftigte ist bei der Inanspruchnahme durch Dritte nur dann statthaft, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 8 Geltungsdauer, Änderungen, Nebenabreden

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in jedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem das letzte Arbeitsverhältnis der in der Anlage aufgeführten Beschäftigten endet bzw. diese wieder direkt bei der Stadt tätig ist.
- (4) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Der Vertrag gilt vorbehaltlich der Erteilung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung durch die Bundesagentur für Arbeit.

§ 9 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Norderstedt, den

Norderstedt, den

Thomas Richter
Geschäftsführer

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 des Vertrages:

Bei den abzuordnenden Beschäftigten handelt es sich im Einzelnen um folgende Personen:

1. Frau Uta Bublies-Clerius
2. Frau Jana Marquardt
3. Frau Jacqueline Preuß